

3078/J XXI.GP

Eingelangt am: 14.11.2001

Anfrage

der Abgeordneten Heidrun Silhavy, Sophie Bauer
und GenossInnen
an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
betreffend Internationales Jahr der Freiwilligen 2001

Das Jahr 2001 wurde von den Vereinten Nationen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen ausgerufen. Im Working Paper No 6 (von Christoph Badelt und Eva Hollweger) finden sich folgende Definitionsabgrenzungen der ehrenamtlichen Tätigkeit:

“2 DEFINITION/ABGRENZUNG DER EHRENAMTLICHEN ARBEIT

In diesem Papier wird unter “ehrenamtlicher Arbeit” eine **Arbeitsleistung** verstanden, **der kein monetärer Gegenfluss gegenübersteht** (die also “unbezahlt” geleistet wird) und deren Ergebnis KonsumentInnen außerhalb des eigenen Haushalts zufließt (vgl. Badelt 1999a, S. 433 und Badelt 1985, S. 60). Die Definition beinhaltet eine Abgrenzung in mehrfacher Hinsicht. Wesentlich ist die Unterscheidung ehrenamtlicher von bezahlter Arbeit. Um - entsprechend der gewählten Definition - als ehrenamtlich zu gelten, darf für erbrachte Leistungen kein Entgelt in Form von Geld empfangen werden. Graubereiche können auftreten, wenn etwa Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Zudem gibt es verschiedenste Formen nicht-monetärer Gegenleistungen wie soziales Ansehen, Einfluss, Anerkennung, Sachgeschenke, Gutschriften etc. hinsichtlich derer verschiedene Tätigkeiten stark variieren. Ehrenamtliche Arbeit muss demnach nicht unbedingt aus altruistischen Motiven erfolgen.

Nicht alle Formen unbezahlter Arbeit werden mit der Definition in Betracht gezogen. Hausarbeit im eigenen Haushalt wird bewusst ausgeklammert, wobei auch hier Beispiele genannt werden können, welche die Grenze zwischen Haus- und ehrenamtlicher Arbeit als verkürzend erscheinen lassen. So wird die Betreuung Familienangehöriger als ehrenamtliche Arbeit bezeichnet, wenn diese außerhalb des eigenen Haushaltes - beispielsweise in der Nachbarwohnung - erbracht wird, nicht jedoch wenn sie im eigenen Haushalt stattfindet. Dennoch wird für die vorliegende Studie der eigene Haushalt als Abgrenzungskriterium herangezogen, da er eine klare Grenzziehung erlaubt, was bei empirischen Befragungen besonders wichtig ist. Weiters handelt es sich nach der verwendeten Definition bei ehrenamtlicher Arbeit um Leistungen für andere Personen, womit der produktive Charakter ehrenamtlicher Arbeit angesprochen wird. Dies schließt nicht aus, dass Ehrenamtliche aus ihrer Arbeit selbst einen Nutzen ziehen. Mit diesem Kriterium soll ehrenamtliche Arbeit jedoch von rein konsumptiven Freizeit-Aktivitäten unterschieden werden. Auch diesbezüglich treten Graubereiche auf, die zum Teil durch die jeweilige individuelle Motivation der Ehrenamtlichen bestimmt werden. (Ehrenamtliche) Teilnehmerinnen eines Chors beispielsweise können das persönliche Vergnügen des Singens bei ihrer Tätigkeit in den Vordergrund stellen oder ihre Aktivität überwiegend als Leistung für andere (Zuhörerinnen) betrachten. Für die hier verwendete Definition ist die Motivation nicht ausschlaggebend.

Eine Reihe von Studien untersucht lediglich jene ehrenamtliche Arbeit, die innerhalb von Organisationen ausgeübt wird. Die vorliegende Untersuchung schließt hingegen auch jene Aktivitäten ein, die außerhalb von Organisationen, als beispielsweise in Form der Nachbarschaftshilfe geleistet wird, wobei auf eine Differenzierung dieser zwei Formen Wert gelegt wurde. Ehrenamtliche Arbeit in Organisationen wird in Folge als **formelle ehrenamtliche Arbeit** bezeichnet, während jene Aktivitäten, die ohne Einbindung in eine Organisation erbracht werden, als **informelle ehrenamtliche Arbeit** benannt werden.“

Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nachfolgende

ANFRAGE

1. Unter den Organisationen auf der Web Seite www.freiwilligenweb.at stehen unter der Untergliederung Selbsthilfe:

Es konnte(n) 17 Organisation(en) gefunden werden. Klicken Sie auf die jeweilige Organisation um Details zu erfahren.

> Alzheimer Angehörige Austria

Obere Augartenstr. 26-28 ; 1020 Wien, Tel.: 01 / 332 51 66

> Hepatitis Liga Österreich

Liechtensteinstr. 11/18 ; 1090 Wien, Tel.: 01 / 315 27 27 (0676/4214025)

> Homosexuelle Initiative Linz (HOSI Linz)

Schubertstraße 36, 4020 Linz, Tel.: 0732/60 98 98-1

> Katholische Frauenbewegung Diözese Linz

Kapuzinerstraße 84 4020, Tel.: 0732/7610-3441

> Kinder-Krebs-Hilfe - Dachverband der Österreichischen Kinder-Krebs-Hilfe-Organisation

Kinderspitalg. 7 ; 1090 Wien, Tel.: 01 / 402 88 99

> Kinder-Krebs-Hilfe/Salzbürg

Leonhard-von-Keutschachstr. 4/2 ; 5020 Salzburg, Tel.: 0662 / 43 19 17

> Kinder-Krebs-Hilfe/Steiermark

Dr.-Hanisch-Weg 4 ; 8047 Graz, Tel.: 0316 / 30 21 42

< Kinder-Krebs-Hilfe/Tirol, Vorarlberg und Südtirol

Schmerlingstr. 6 ; 6020 Innsbruck, Tel.: 0512 / 57 10 85

> Kuratorium: Martha Frühwirt-Zentrum für medizinische Selbsthilfegruppen

Obere Augartenstr. 26-28 ; 1020 Wien, Tel.: 01 / 330 22 15

> NPO-Institut an der WU Wien

Reithlegasse 16; 1190 Wien, Tel.: 01/31336-5878

> Rosalila PantherInnen - Schwullesbische ARGE Steiermark

Rapoldgasse 24 ; 8010 Graz, Tel.: 0316 32 80 80

> Verein Kinderbegleitung

4841 Ungenach 51, Tel.: 07672 / 84 84

> ÖSIS - Österreichische Selbsthilfe-Initiative Stottern

Brixnerstr. 3/1.Stock ; 6020 Innsbruck, Tel.: 0512 / 58 48 69

> ÖTL - Österreichische Tinnitus-Liga

Postfach 23 ; 8029 Graz, Tel.: 0316 / 28 91 30 (0676/5447080)

> Österreichische Arbeitsgemeinschaft Zöllakie

Anton-Baumgartner-Str. 44/C5/2302 ; 1230 Wien

> Österreichische Vereinigung Morbus Bechterew

Geschäftsstelle:1020 Wien, Obere Augartenstr. 26-28, Tel.: 332 28 10

> Österreichischer Herzverband

Prof. Mastnak: Henndorferstr. 10; 5201 Seekirchen oder Helmut Schulter:

Statteggerstr. 35; 8045 Graz, Tel.: 06212 / 7828 oder 0316 / 69 45 17

2. Wie erfolgt in den einzelnen angeführten Organisationen - die Abgrenzung zwischen hauptamtlich beschäftigten MitarbeiterInnen und ehrenamtlich tätigen Personen?
3. In welchem Ausmaß sind in den - in Frage I angeführten Organisationen - hauptamtlich Beschäftigte in Vollzeit, Teilzeit und geringfügiger Beschäftigung angemeldet?

4. Bedienen sich die - in Frage I angeführten Organisationen - auch freier Dienstnehmerinnen bzw. Werkvertragsregelungen?
Wenn ja: In welchem Ausmaß trifft dies auf jede der beiden Kategorien zu?
5. Kommen in den - in Frage I angeführten Organisationen - Kollektivverträge zur Anwendung?
Wenn ja: Welche?
Wenn nein: Warum nicht?
6. Bestehen in den - in Frage 1 angerührten Organisationen - Betriebsvereinbarungen für die hauptamtlich beschäftigten MitarbeiterInnen zwecks kontrollierbarer Abgrenzung zum Ehrenamt?
7. Welche finanziellen Unterstützungen haben die - in Frage I angeführten Organisationen aus ihrem Ressort im Jahr 2001 erhalten und wie hoch waren demgegenüber die finanziellen Zuwendungen im Jahr 2000?
8. Welche legislativen Maßnahmen wurden seitens ihres Ressorts im Rahmen des Aktionsprogrammes der Bundesregierung zum Jahr der Freiwilligen 2001 gesetzt und welche finanziellen Auswirkungen haben diese auf das laufende Budget bzw. durch Nachhaltigkeit auf die folgenden Budgets?
9. Welche sonstigen Maßnahmen wurden seitens ihres Ressorts im Rahmen des Aktionsprogrammes der Bundesregierung zum Jahr der Freiwilligen 2001 gesetzt und welche finanziellen Aufwendungen sind im Endergebnis dafür aufzuwenden?